

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wipperford**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) sowie §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipperford in seiner Sitzung am 03.08.2004 folgende

## **Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Wipperford, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Wipperford nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Gemeinde Wipperford verlangt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr und der auf Aufforderung hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden
  - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
  - c) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen könnten,
  - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungsanlage oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - e) von demjenigen, der wider besseren Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen eine Feuerwehr der Gemeinde Wipperford alarmiert,
  - f) vom Verantwortlichen für Veranstaltungen, für die nach § 34 des Thüringer

- Brand- und Katastrophenschutzgesetzes eine Brandsicherheitswache einzurichten ist,
- g) von dem Betreiber, in dessen Einrichtungen und Gebäuden automatische Brandwarn- und -meldeanlagen eine Fehlalarmierung verursachen.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.  
Das sind insbesondere:
- 1 überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, ohne dass eine Gefahr besteht oder die Beseitigung von Insektenschwärmen, bzw. -nestern,
  - b) die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch,
  - c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht in der Gemeinde Wipperford zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1, Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuldner nur, wenn die Inanspruchnahme ihren wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.  
Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet.

Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Nutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne des Abs. 2. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.
- (4) Mit den nach den Punkten 2 und 4 der Anlage erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.  
Zusätzlich werden berechnet:
  - a) die Selbstkosten der Gemeinde Wipperforsch für verbrauchtes Material, wie z.B. Ölbindemittel, Schaummittel usw.,
  - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigung oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
  - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

## **§ 5**

### **Entstehen des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Anspruch entsteht:
  - a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung,
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung,
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz- /Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (3) Die Gemeinde Wipperforsch ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlung zu fordern.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 11.06.1998 und 14.05.2002 sowie deren Änderungen außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperforsch sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wipperforsch  
Wipperforsch, den 23.08.2004

(S I E G E L)

gez.  
L E ß N E R  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wipperforsch (Beschluss-Nr.: 14-2/2004) erfolgte gemäß § 2 (5) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 12.08.2004, eingegangen am 13.08.2004 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Wipperforsch  
Wipperforsch, den 23.08.2004

(S I E G E L)

gez.  
L E ß N E R  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte lt. Hauptsatzung an den Verkündungstafeln in der Gemeinde Wipperforsch vom 26.08.2004 bis 01.09.2004 (siehe Bekanntmachungsnachweise)**

**Ausgegangen am: 25.08.2004  
Abgenommen am: 08.09.2004**

**Abzunehmen am: 02.09.2004**

***Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wipperforsch***

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei  
Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wipperforsch**

Der Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

## 1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- 2 für Verdienstausschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Wipperdorf nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; das Arbeitsentgelt nach tatsächlichen Kosten des Arbeitgebers
- 3 für den Einsatz des Ortsbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister	15,00 €/h
für den stellvertretenden Ortsbrandmeister	15,00 €/h
für den Wehrführer	10,00 €/h
für den stellvertretenden Wehrführer	10,00 €/h
für den Gerätewart	10,00 €/h
für den Jugendwart	10,00 €/h

### 3.1 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

jeden FFw-Angehörigen	10,00 €/h
Leiter der Sicherheitswache, Wachführer	15,00 €/h

erhoben.

Für alle Einsätze nach § 2 der Satzung für den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wipperdorf in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. (25 %) erhoben.

## 2. Sachkosten

### 2.1 Einsatzfahrzeuge je Fahrzeug und angefangene Stunde

Löschfahrzeug – LF 8/8-STA	65,00 €/h
Löschfahrzeug – LF 8 – STA	60,00 €/h

Kleinlöschfahrzeug KLF/Th	50,00 €/h
Tanklöschfahrzeug TLF 16	100,00 €/h
Hilfsrüstwagen	50,00 €/h

## 2.2 Fahrzeuganhänger je Anhänger und angefangene Stunde

Tragkraftspritzenanhänger	20,00 €/h
Beleuchtungsanhänger	20,00 €/h
Schlauchtransportanhänger	20,00 €/h

## 2.3 Geräte je Gerät und angefangene Stunde

Tragkraftspritze	15,00 €/h
Stromerzeuger	15,00 €/h
Motorkettensäge	10,00 €/h
Atemschutzgerät	26,00 €/h
Atemschutzmaske	3,00 €/h
Steckleiter, je Leiterteil	1,00 €/h
Saug- und Druckschlauch	3,00 €/h
Strahlrohr, Saugkorb, Verteiler	3,00 €/h
Standrohr B/B	1,00 €/h
Unterflurhydrantenschlüssel	0,80 €/h
Schlauchbrücke	1,00 €/h
Übergangsstücke, Krümmer	1,00 €/h
Handlampe	1,50 €/h
Arbeitsstellenscheinwerfer	1,00 €/h
Handsprechfunkgerät	1,00 €/h
Kübelspritze	1,00 €/h
Handfeuerlöscher (ohne Benutzung)	1,00 €/h
Zumischer	1,00 €/h
Helm, Sicherheitsgurt, Fangleine je	1,50 €/h

## 3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie z.B. Löschpulver, Schaummittel, Atemfilter, Ölbindemittel und dessen Entsorgung werden nach dem Verbrauch entsprechend den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

## 4. Pauschalgebühren

a) Öffnen einer Tür	25,00 €/h
b) Beseitigen von Insekten	60,00 €/h
c) Fehlalarmierung der Feuerwehr durch automatische Brandwarn- und Meldeanlagen	130,00 €/h
a) Fällen/Beschneiden von Bäumen je nach Größe und Aufwand (nach vorherigem Einholen einer Genehmigung durch den Antragsteller bei der Ordnungsbehörde)	20,00 € bis 60,00 €/h

## 5. Missbräuchliche Alarmierung

Die Kosten werden nach dem Tarif berechnet,

zuzüglich eines Zuschlags von 130,00 €/h.

Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr werden die doppelten Gebühren berechnet, zuzüglich eines Zuschlags von 130,00 €/h.

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wipperdorf  
Wipperdorf, den 23.08.2004

(S I E G E L)

gez.  
L E ß N E R  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wipperdorf (Beschluss-Nr.: 14-2/2004) erfolgte gemäß § 2 (5) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 12.08.2004, eingegangen am 13.08.2004 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Wipperdorf  
Wipperdorf, den 23.08.2004

(S I E G E L)

gez.  
L E ß N E R  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte lt. Hauptsatzung an den Verkündungstafeln in der Gemeinde Wipperdorf vom 26.08.2004 bis 01.09.2004 (siehe Bekanntmachungsnachweise)**

**Ausgehungen am: 25.08.2004  
Abgenommen am: 08.09.2004**

**Abzunehmen am: 02.09.2004**